

A C H T U N G - Studierende im Grundfachstudium und Vertiefungsstudium Diplomprüfungsordnung vom 08. April 1999

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf folgende Paragraphen der Diplomprüfungsordnung vom 08. April 1999 aufmerksam machen:

III. Baccalaureatsprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zur Baccalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. mindestens in dem der Baccalaureatsprüfung vorangehenden Semester im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben war,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. die in der Anlage 2 aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat und
 4. ein sechswöchiges bauhandwerkliches Praktikum (Baupraktikum, Teil 2) nachgewiesen hat.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

IV. Diplomprüfung

§ 27 Zulassung

- (1) Zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. mindestens in dem diesem Abschnitt der Diplomprüfung vorangehenden Semester im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben war,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. die in der Anlage 2 aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat,
 4. ein sechswöchiges bauhandwerkliches Praktikum (Baupraktikum, Teil 2) abgeleistet hat.
- (2) Zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. sich den Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnitts mindestens einmal unterzogen und dabei mindestens die Hälfte der Fachprüfungen bestanden hat,
 2. in den Fächern des Vertiefungsstudiums die in den Anlagen 3 bis 7 festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (3) Im zweiten Abschnitt der Diplomprüfung kann zur mündlichen Hauptprüfung nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundfachstudiums und des Vertiefungsstudiums erbracht hat. Das Bestehen der mündlichen Hauptprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.
- (4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 28
Umfang und Art
der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen, die zum Grundfachstudium gehören,
2. den Fachprüfungen, die zum Vertiefungsstudium gehören,
3. der mündlichen Hauptprüfung und
4. der Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung.

(2) Die Fachprüfungen, die zum Grundfachstudium gehören, bilden den ersten Abschnitt der Diplomprüfung, der in der Regel am Ende des 7. Semesters, im Teilzeitfernstudium im 13. Semester abgelegt werden soll und die nachfolgenden Prüfungsfächer umfasst:

1. Mathematik und Bauinformatik 2
2. Baustatik
3. Stahlbeton- und Spannbetonbau
4. Stahlbau und Holzbau
5. Geotechnik
6. Stadtbauwesen und Verkehr
7. Baubetriebswesen
8. Wasserwesen

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Kandidaten eines der Fächer des Grundfachstudiums durch ein wissenschaftlich gleichwertiges aus dem Angebot einer anderen Fakultät ersetzt werden, wenn dadurch ein sinnvoll abgerundetes Spezialstudium gewährleistet wird.

(4) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung umfasst

1. die drei Fächer des Vertiefungsstudiums der vom Studierenden gewählten Studienrichtung gemäß Anlagen 3 bis 7,
2. die mündliche Hauptprüfung,
3. die Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung.

Die Fachprüfungen und die mündliche Hauptprüfung werden in der Regel am Ende des 8. und 9. Fachsemesters, im Teilzeitfernstudium bis zum Ende des 16. Semesters abgelegt.

(5) In den Fachprüfungen sind die in den Anlagen 2 bis 7 aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen. § 11 Abs. 3, 4, 5 zweiter Halbsatz und 6 gelten entsprechend.